

In England verlangt man ein besseres Zimmer (*parlour*), 3 Schlafzimmer und eine Küche mit Spülraum; in Frankreich ungefähr die gleichen Räumlichkeiten, zugleich mit der Festsetzung, daß der Gesamtflächeninhalt mindestens 80 qm betragen muß.

Für städtische Schulen steigern sich diese Anforderungen naturgemäß. Die Wohnung wird für die Vorsteher der deutschen Volks- und Bürgerschulen mindestens 5 mittelgroße Wohn-, bezw. Schlafzimmer mit Baderaum, dazu Küche, Speisekammer, Keller und Bodengelass enthalten; für die Directoren der höheren Schulen werden noch 1 bis 2 Wohnzimmer hinzugefügt.

Seltener gebräuchlich ist es in den städtischen Schulen, daß für mehr als einen Lehrer eine Familienwohnung verlangt wird und daß für die Unterbringung unverheiratheter Lehrer im Schulhause überhaupt geforgt werden muß.

Findet die Lehrerwohnung in einem besonderen Gebäude Platz, so empfiehlt es sich, zur Verminderung des Raum- und Gelderfordernisses die Wohnräume in zwei Geschossen, und zwar im Erdgeschoss Wohnzimmer und Küche, im Obergeschoss die Schlafzimmer unterzubringen. Eine zweckmäßige Erweiterung dieses Bauplanes ist darin zu suchen, daß die Wohnung des Schuldieners (siehe Art. 92) in das gleiche Gebäude, und zwar in das Erdgeschoss desselben, verlegt wird. In folchem Falle beansprucht man häufig eine Trennung der Eingänge und Treppen; doch scheint diese Forderung, welche die Benutzung der Dachbodenräume für die Schuldienerwohnung erschwert, als eine nicht nothwendige.

Der Grundriß in Fig. 41 zeigt die Anordnung der Lehrerwohnung im I. Obergeschoss eines abgetrennt vom Schulhause erbauten Dienstwohngebäudes.

Um die Mehrkosten zu vermindern, welche durch die Unterbringung der Dienstwohnungen in einem besonderen Gebäude verursacht werden, hat man versucht, eine Theilung dahin eintreten zu lassen, daß die Schuldienerwohnung im Schulhause verbleibt und nur die Lehrerwohnung außerhalb des letzteren, und zwar über der Turnhalle, angeordnet wird. Es kann dies namentlich dann, wenn der Bauplatz ein beschränkter ist und für die Erbauung eines getrennten Wohnhauses auch in dieser Beziehung Schwierigkeiten erwachsen, als ein Auskunftsmittel wohl zugelassen, als eine vollkommene Lösung jedoch in keiner Weise angefehen werden.

Zunächst bleiben die gesundheitlichen Bedenken, welche gegen die Einlegung der Schuldienerwohnung in das Schulhaus zu erheben sind, unvermindert fortbestehen. Die Baukosten, welche die Herstellung der Lehrerwohnung erfordert, werden allerdings verringert, weil die Fundamente und das Dach der Turnhalle mit benutzt werden; auch sind die Abmessungen der letzteren für die Gewinnung der Wohnräume im Obergeschoss nicht unpassend; dagegen tritt das neue Bedenken auf, daß die Wohnungsinhaber durch die beim Turnunterricht unvermeidlichen Erschütterungen und durch den Lärm sehr belästigt werden. Will man diesen Uebelstand durch Verstärkung der Decken-Construction und namentlich durch doppelte Verschalung der Decke mildern, so entstehen daraus wieder neue Kosten, welche den finanziellen Nutzen der ganzen Anordnung abschwächen.

Für einen unverheiratheten Lehrer werden gewöhnlich, z. B. nach preussischer Vorschrift, 2 Zimmer verlangt; die gleichen Räume genügen auch für eine

Fig. 41.



Lehrerwohnung im I. Obergeschoss. — 1/500 n. Gr.